

**Sozialdemokratische Partei  
Deutschlands**

**Satzung für den Ortsverein Rheda-Wiedenbrück**

**§ 1**

**Name, Tätigkeitsgebiet**

1. Der Ortsverein umfasst den Bereich der Stadt Rheda-Wiedenbrück
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Rheda-Wiedenbrück. Sein Sitz ist Rheda-Wiedenbrück.

**§ 2**

**Zweck**

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

**§ 3**

**Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller/die Antragstellerin wohnt.
2. Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin binnen einen Monats beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.
4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
5. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes zulässig.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
7. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
8. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.
9. Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Gastmitgliedes richten sich nach § 10 a des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.

## **§ 4 Organe des Ortsvereins**

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende und erweiterte Vorstand.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Unterbezirksparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschlüssen.

1. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens halbjährlich stattfinden. Sie entscheidet neben den unten genannten Angelegenheiten über alle grundlegenden Angelegenheiten des Ortsvereins.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, sofern diese Satzung nichts Anderes vorschreibt, einberufen. Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Unterbezirksparteitag werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für höchstens zwei Jahre gewählt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
5. Sämtliche Wahlvorgänge sind geheim. Dies gilt auch für Wahlvorschläge zu Kommunal-, Landtags- und Bundeswahlen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts Anderes vorschreibt.
7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von 1/3 der Mitglieder einzuberufen.

## **§ 6 Wahlen**

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:

die/der Vorsitzende,  
die/der stellvertretende Vorsitzende,

der/die Kassierer(in),  
die weiteren Mitglieder.

2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten strikt zu beachten.
3. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.

Er wird in diesen Aufgaben vom erweiterten Ortsvereinsvorstand unterstützt.

Entscheidungen über politische, organisatorische und finanzielle Aufgaben des Ortsvereins im Rahmen der laufenden Geschäfte trifft der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

2. Der geschäftsführende Ortsvereinsvorstand besteht aus:

der/dem Vorsitzenden  
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden  
dem/der Kassierer/-in

Der erweiterte Ortsvereinsvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Ortsvereinsvorstandes sowie bis zu 7 weiteren Beisitzern. Die genaue Anzahl der zu wählenden Beisitzer wird vor deren Wahl auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.

Den Revisoren ist die Teilnahme an den Vorstandssitzungen jederzeit gestattet.

3. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer berufen. Dieser ist bei Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und den turnusgemäßen Vorstandssitzungen ebenfalls anwesend.

## **§ 8 Revision**

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.

2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

## **§ 10 Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz**

1. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung der Region Ostwestfalen-Lippe und der Satzung des SPD-Kreisverbands Gütersloh der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in der vorliegenden Fassung am 20. April 2023 in Kraft.